

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 19/18111 –

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 zeigt nach Darstellung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, dass im seuchen-rechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein könne. In einer sich dynamisch entwickelnden Ausbruchssituation könne für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich grenzüberschreitend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der nur begrenzt auf Landesebene begegnet werden könne.

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) enthält nach Darstellung der beiden Fraktionen weitreichende Befugnisse zur Verhütung (§§ 16 ff. IfSG) sowie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (§§ 24 ff. IfSG). Das Infektionsschutzgesetz werde im Wesentlichen von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Anordnung von Maßnahmen der Verhütung sowie der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten obliege aber den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Eine ergänzende Zuständigkeit des Bundes für Maßnahmen der Verhütung und insbesondere der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sei bislang, abgesehen von den Zuständigkeiten des Robert Koch-Instituts, auch für den Krisenfall nicht vorgesehen. In der Normallage reiche diese Kompetenzverteilung aus, um die Ausbreitung eines Krankheitserregers zu verhindern.

Das aktuelle Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit COVID-19 zeige jedoch, dass im seuchenrechtlichen Notfall das Funktionieren des Gemeinwesens erheblich gefährdet sein könne. In einer sich dynamisch entwickelnden Ausbruchssituation könne für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik durch eine sich grenzüberschreitend ausbreitende übertragbare Krankheit eine erhebliche Gefährdung eintreten, der nur begrenzt auf Landesebene begegnet werden könne.

B. Lösung

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD sind der Ansicht, dass der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellen müsse. In der Folge der Feststellung werde das Bundesministerium für Gesundheit unbeschadet der Befugnisse der Länder u. a. ermächtigt, durch Anordnung oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen wie z. B. zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, der Wirk-, Ausgangs- und Hilfsstoffe dafür, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen zu treffen. Der Deutsche Bundestag müsse die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite wieder aufheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen. Es sollen Regelungen getroffen werden, die für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Bundesministerium für Gesundheit die entsprechenden Krisenreaktionsmaßnahmen ermöglichen.

Für länderübergreifende Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung an denen öffentliche und nichtöffentliche Stellen des Bundes und der Länder beteiligt seien, seien Regelungen vorgesehen, die eine Klarstellung der Zuständigkeiten der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bei Vorhaben der Versorgungs- und Gesundheitsforschung im Sinne eines „One-Stop-Shop“ ermöglichen, länderübergreifende Versorgungs- und Gesundheitsforschung unter Wahrung des Datenschutzes beschleunigen und eine einheitliche Rechtsauslegung zum Wohle aller Betroffenen gewährleisten.

Zudem solle die Entschädigungsregelung des § 56 IfSG erweitert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zustimmung zu der Empfehlung des Ausschusses, dass der Deutsche Bundestag mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Von der Regelung nach § 56 Absatz 1a IfSG würden auf Grundlage des Mikrozensus 2018 des Statistischen Bundesamtes rund 3,9 Millionen Erwerbstätige erfasst.

Ein Teil der Erwerbstätigen habe jedoch die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten. Außerdem bestehe in den Ländern in der Regel eine Notbetreuung. Zudem könnten Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Umständen Kurzarbeitergeld beantragen. Schließlich würden auch alternative Arbeitszeitregelungen getroffen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten genutzt. Daher werde bei etwa 35 Prozent der Fälle davon ausgegangen, dass eine Erstattung notwendig sei. Damit verblieben insgesamt 1,36 Millionen Fälle (davon rund 1,24

Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie rund 126 000 Selbstständige).

Vollzeiterwerbstätige verdienen laut Statistischem Bundesamt pro Monat 4 012 Euro brutto, Teilzeitbeschäftigte 2 140 Euro brutto. Da es sich bei den Antragsberechtigten jedoch um Eltern von Kindern unter zwölf Jahren handele, sei davon auszugehen, dass die Einkommen im Vergleich mit dem Durchschnitt aufgrund von geringer Berufserfahrung und Auszeiten etwa durch Elternzeiten ungefähr 30 Prozent unterhalb des Durchschnittseinkommens liegen. Im Durchschnitt lägen Abzüge durch Lohnsteuer und Sozialabgaben bei rund 34 Prozent. Da bei den durch die Regelungen betroffenen Erwerbstätigen jedoch wenigstens ein Kind im Haushalt lebe und teilweise in Teilzeit gearbeitet werde, werde von durchschnittlichen Abzügen von 25 Prozent ausgegangen. Auf dieser Basis ergäben sich bei einer Erstattung von 67 Prozent des Nettoeinkommens und von 80 Prozent der Sozialabgaben des Bruttolohns Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von 3,19 Milliarden Euro bei voller Ausschöpfung der Sechs-Wochen-Frist.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz selbst nur Befugnisgrundlagen geschaffen würden, hätten keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit im Fall einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Bundesministerium für Gesundheit auf dieser Basis Anordnungen oder Rechtsverordnungen erlassen würden, könnten für Bürgerinnen und Bürger Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar seien.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz selbst nur Befugnisgrundlagen geschaffen würden, hätten keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit im Fall einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Bundesministerium für Gesundheit auf dieser Basis Anordnungen oder Rechtsverordnungen erlassen würden, könnten für die Wirtschaft Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar seien.

Zur Realisierung des Erstattungsanspruchs nach § 56 Absatz 5 Satz 2 IfSG müsse der Arbeitgeber und der Selbstständige verschiedene Nachweise erbringen und der zuständigen Behörde vorlegen. Hierfür falle Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 21,75 Millionen Euro an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Maßnahmen, durch die im Gesetz selbst nur Befugnisgrundlagen geschaffen werden, haben den Angaben zufolge keine unmittelbaren Kostenfolgen. Soweit im Fall einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite das Bundesministerium für Gesundheit auf dieser Basis An-

ordnungen oder Rechtsverordnungen erlassen würden, könnten für die Verwaltung Kosten entstehen, die lagespezifisch und daher nicht allgemein bezifferbar seien.

Durch die Einführung der federführenden datenschutzrechtlichen Zuständigkeit bei der Aufsicht über länderübergreifende Vorhaben der Gesundheits- und Versorgungsforschung entstünden bei den zuständigen Datenschutzbehörden der Länder geringe, nicht quantifizierbare Einsparungen durch das Entfallen des Tätigwerdens der Datenschutzbehörden aller von dem Forschungsvorhaben betroffenen Länder.

Den öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen des Bundes und der Länder entstünden durch die Einführung der federführenden datenschutzrechtlichen Zuständigkeit bei der Aufsicht über länderübergreifende Vorhaben der Gesundheits- und Versorgungsforschung geringe, nicht quantifizierbare Einsparungen bei der Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben.

Durch die ergänzte Entschädigungsregelung in § 56 Absatz 1a entstehe der Verwaltung neuer Erfüllungsaufwand. So müsse die zuständige Behörde die Anträge auf Entschädigung entgegennehmen und prüfen sowie anschließend die Auszahlung der Erstattung anweisen. Es werde angenommen, dass sich bei 1,36 Millionen Fällen insgesamt ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 42,9 Millionen Euro ergebe.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/18111 unverändert anzunehmen;
2. der Empfehlung des Ausschusses, dass der Deutsche Bundestag mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite feststellt, zuzustimmen.

Berlin, den 25. März 2020

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüddel

Vorsitzender

Rudolf Henke

Berichterstatter

Dr. Edgar Franke

Berichterstatter

Detlev Spangenberg

Berichterstatter

Prof. Dr. Andrew Ullmann

Berichterstatter

Dr. Achim Kessler

Berichterstatter

Kordula Schulz-Asche

Berichterstatterin

